



In der Regel wird **eine Steuerkarte ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen ausgestellt und aktualisiert** (siehe Fußnoten und Erläuterungen Seite 6)

Dieser Vordruck **164 R D** kann zur Beantragung einer **Ausstellung, Berichtigung, Eintragung einer Ermäßigung oder Ausstellung eines Duplikatas** einer **Steuerkarte 2022 für ansässige oder gleichgestellte nichtansässige** Lohn- und Pensionsempfänger (Artikel 157ter L.I.R.) dienen und ist von jedem Steuerpflichtigen einzeln auszufüllen  
Der **aktuelle** Wohnsitz des Steuerpflichtigen ist maßgebend für die Bestimmung des zuständigen RTS Büros

## Allgemeine Angaben

| Steuerpflichtiger   |                               | Zur Information Steuerpflichtiger Ehepartner (verheiratet) <sup>2</sup> |                |
|---|-------------------------------|---|----------------|
| Name  | 101                           |   | 102            |
| Vorname   | 103                           |   | 104            |
| Geburtsdatum / nationale<br>Kennnummer  | 105                           |   | 106            |
|   | Jahr Monat Tag                |   | Jahr Monat Tag |
| Beruf, Art der Tätigkeit  | 107                           |   | 108            |
| Telefon tagsüber<br>/ Emailadresse  | 109                           |   | 110            |
| <b>Aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt</b>  |                               |   |                |
| Hausnummer - Straße   | 111 112                       | 113   | 114            |
| Postleitzahl - Wohnort  | 115 116                       | 117   | 118            |
| Land  | 119 seit dem <sup>1</sup> 120 | 121 seit dem <sup>1</sup> 122   |                |
| <b>Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls abweichend zwischen dem 1.1.2022 und heute</b> |                               |   |                |
| Andere Hausnummer-<br>Straße während 2022   | 123 124                       | 125   | 126            |
| Andere Postleitzahl -<br>Wohnort  | 127 128                       | 129   | 130            |
| Anderes Land  | 131 vom 1.1.2022 bis 132      | 133 vom 1.1.2022 bis 134  |                |

<sup>1</sup> Die Fahrtkostenpauschale wird durch die Wohn- und Arbeitsstätte beeinflusst (siehe Punkt 3 Seite 3).

## Zivilstand (Partenariat siehe Punkt 1 Seite 3)

|   |                                    |  |                                    |
|---|------------------------------------|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ledig<br><input type="checkbox"/> Verheiratet<br><input type="checkbox"/> Geschieden<br><input type="checkbox"/> Verwitwet | seit dem: <input type="text"/> 135 | Getrennt lebend:<br><input type="checkbox"/> gemäß gesetzlicher Erlaubnis<br><input type="checkbox"/> gemäß Trennung von Tisch und Bett<br><input type="checkbox"/> gemäß gerichtlicher Anordnung<br><input type="checkbox"/> tatsächlich auf Dauer, das heißt Bruch der Ehe | seit dem: <input type="text"/> 136 |
|---|------------------------------------|--|------------------------------------|

<sup>2</sup> Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare** gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen. **Ehepartner von EU- oder NATO-Beamten** sind gebeten eine Kopie der Bescheinigung ihres Statuts und ihres Ansässigkeitsstaates beizulegen (siehe Punkt 6 Seite 2 und Fußnote 3 Seite 6).

## Aktivitäten (Gehälter, Renten und sonstige)

| für 2022 | Name und Kennnummer aller Arbeitgeber, Arbeitslosengeldzuleister (ADEM) und Pensionskassen; nähere Einzelheiten können als Anlage beigefügt werden. | Arbeitsstätte |
|----------|---|---------------|
| vom      |   | 137           |
| bis      |   | 138           |
|          |   | 139           |
|          |   | 140           |

Die Post-Rücksendung einer Steuerkarte kann bis zu 15 Arbeitstage dauern und wir bitten Sie, Ihren Arbeitnehmer davon in Kenntnis zu setzen. Der Steuerpflichtige muss die Angaben der Steuerkarte überprüfen und sie danach bei sich behalten. Eine elektronische Kopie der Steuerkarte wurde dem Arbeitgeber, dem Zuleister (ADEM) oder der Pensionskasse zur Verfügung gestellt, dies gemäß den von der ACD gesammelten Daten (siehe Angaben in der Kopfzeile der Steuerkarte).

Steuerpflichtige die gleichzeitig mehrere Löhne oder Renten beziehen, erhalten mehrere Steuerkarten (siehe Punkt 5 Seite 2).

**Getrennt oder in Scheidung lebende** Ehepaare sowie Ehepartner von **EU oder Nato Beamten** (siehe Punkt 6 Seite 2 und Fußnote 3 Seite 6)

# KINDER - REDUZIERTER STEUERSATZ GETRENNT ODER IN SCHEIDUNG LEBENDE EhePAARE

|  |           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|-----------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Nationale Kennnummer   | Jahr 2022 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table> |           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table> |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

## 1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören (Steuerermäßigung für Kinder<sup>1</sup>)

| Name und Vorname des Kindes  | Geburtsdatum / nationale Kennnummer | Bezeichnung der Berufsausbildung (Schule/Universität) <sup>2</sup> |
|--|-------------------------------------|--|
| a) Kinder, die am 1.1.2022 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2022 geboren wurden   |                                     |  |
| 201  | 202                                 |  |
| 203  | 204                                 |  |
| 205  | 206                                 |  |
| b) Kinder, die am 1.1.2022 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen (Schule/Universität) <sup>2</sup> |                                     |  |
| 207  | 208                                 | 209  |
| 210  | 211                                 | 212  |
| c) Kinder, die am 1.1.2022 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)        |                                     |  |
| 213  | 214                                 |  |

1 Sofern sie nicht in der Steuerklasse 2 erfasst werden, oder ein Steuersatz auf Grund einer Einzelveranlagung (Art. 3ter L.I.R.) und/oder auf Grund einer Gleichstellung an den ansässigen Steuerpflichtigen (Art. 157ter L.I.R.) auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist, haben Steuerpflichtige Anrecht auf die Klasse 1A, falls ein Kind zum Haushalt gehört, das Anrecht auf eine Steuerermäßigung gibt, in Form des Kindergeldes von der CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige<sup>3</sup>.

Im Fall von Steuerpflichtigen, die in einem Haushalt zusammenleben ohne verheiratet zu sein, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe oder Hilfe für Freiwillige ausgezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung für Kinder in der Form des Steuernachlasses einem einzigen Elternteil gewährt (Vordruck 104).

2 Bitte geben Sie Feld 209 oder 212 den **Namen der Schule/Universität** an an der Ihr Kind im Laufe des Jahres 2022 studiert.

3 Siehe Punkt 4 Seite 2

## 2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören

siehe Rubrik "außergewöhnliche Belastungen" -CE Seite 6 Felder 613 bis 631

## 3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

Zur Beantragung eines Steuerkredits für Alleinerziehende müssen die untenstehenden Details angegeben werden. Desweiteren muss er der Steuerklasse 1A angehören und darf nicht verheiratet sein. Der Betrag des Steuerkredits für Alleinerziehende kann durch Zuwendungen<sup>4</sup> die das Kind erhält gekürzt werden.

| Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden) | Art der Zuwendungen zu Gunsten des Kindes <sup>4</sup> | monatliche Zuwendungen zu Gunsten des Kindes <sup>4</sup> |
|---|--|---|
| 215   | 216  | 217   |
| 218   | 219  | 220   |

<sup>4</sup> Unter Zuwendungen sind unter anderem Alimentenbezüge, sowie die Übernahme von Unterhalts-, Kinderbewahrungs-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu verstehen. Waisenrenten und Familienzulagen (Kindergeld, usw.) kommen nicht in Betracht. Falls die Eltern sich mit dem Kind eine gemeinsame Wohnung teilen, wird der CIM auf 0 gesetzt.

## 4. Antrag auf einen Steuernachlaß oder eine Bonifikation für Kinder

Der Steuernachlaß oder die Bonifikation für Kinder wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen erstattet, nach Ablauf des Steuerjahres 2022, im Laufe des Jahres 2023, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2022) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2022).

## 5. Antrag eines reduzierten Steuersatzes

(gilt nur für Ansässige, gleichgestellte Nichtansässige wenden sich an Guichet.lu oder fügen Vordruck 166 bei)

Der Quellesteuerabzug einer Hauptsteuerkarte erfolgt gemäß der Lohn- oder Pensionssteuertabelle. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird für den voraussichtlich höchsten Jahresbruttolohn ausgestellt. Falls beide zusammen veranlagte (verheiratete) Ehepartner Einkünfte beziehen, wird die Hauptsteuerkarte für den Ehepartner mit dem höchsten Jahresbruttolohn ausgestellt. Zur Umwandlung einer Zusatzsteuerkarte in eine Hauptsteuerkarte sind Kopien der Lohnsteuerzertifikate (beider Ehepartner) des letzten Monats beizufügen mit dem Vermerk «Bitte die Hauptsteuerkarte neu zu ermitteln». Der Quellesteuerabzug einer Zusatzsteuerkarte erfolgt gemäß eines fixen Steuersatzes von 15% (Klasse 2), 21% (Klasse 1A) oder 33% (Klasse 1). Antragsteller eines reduzierten Steuersatzes müssen Kopien der Gehaltsauszüge (beider Ehepartner) der letzten 3 Monate beifügen mit dem Vermerk « Bitte den tiefsten Steuersatz neu zu ermitteln ».

## 6. Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare

Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen, des Protokolls des ersten Erscheinens vor Gericht oder des Urteils einer einstweiligen Verfügung, das heißt in Luxembourg des «premier référé» oder der «première comparution». Unter gewissen Bedingungen erhalten Personen weiterhin während 3 Jahren die Steuerklasse 2 und das ab dem Jahr das dem Jahr folgt in dem sie aufgrund einer gesetzlichen Befreiung, eines gerichtlichen Beschlusses oder eines Scheidungsurteils getrennt leben. Während dieser Übergangszeit von 3 Jahren wird der Steuertarif gemäß der Steuerklasse 2 ermittelt ohne dass die Ehepartner zusammen veranlagt werden, Punkt 6.1.3. c) Memento.

# ARTIKEL 3d) LIR - WERBUNGSKOSTEN (FO) - FAHRTKOSTEN (FD) - AUßERBERUFLICHER FREIBETRAG

|  |           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|-----------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Nationale Kennnummer   | Jahr 2022 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table> |           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

**1. Steuerkarten werden nicht durch das Partnerschaft beeinflusst.** Die Zusammenveranlagung von **Lebenspartnern** wird nur auf gemeinsamen Antrag hin der Lebenspartner gestattet, nach Ablauf des Steuerjahres 2022, im Laufe des Jahres 2023, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (**Vordruck 100 2022**). Der Antrag unterliegt den Bedingungen von Artikel 3bis LIR, Punkt 2.2 Memento.

## 2. nicht getrennt lebende Ehegatten, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger ist und der andere eine nichtansässige Person ist, Artikel 3, Buchstabe d) LIR

Ehegatten (verheiratete Personen), bei denen der eine ansässiger Steuerpflichtiger ist während der andere eine nichtansässige Person ist, die gemeinsam Antragsteller einer Zusammenveranlagung gemäss des Steuertarifs der Steuerklasse 2 sind, müssen ihr berufliches Einkommen vom 1.1. bis 31.12.2022 schätzen. Der ansässige Ehepartner muss mindestens 90% des beruflichen Einkommens (Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsbetriebe, freie Berufe, nichtselbständige Arbeit und Pensionen/Renten) des Haushaltes in Luxemburg erzielen. Der Antrag muss von beiden Ehepartnern unterschrieben werden. Im Laufe des Jahres 2023 müssen sie ebenfalls den Vordruck 100 2022 ausfüllen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen von Artikel 3, Buchstabe d) LIR, Punkt 2.1.d) Memento.

|  |     |
|--|-----|
| A. voraussichtliches jährliches inländisches (luxemburger) berufliches Einkommen des in Luxemburg <b>ansässigen</b> Steuerpflichtigen  | 301 |
| B. voraussichtliches jährliches ausländisches berufliches Einkommen des in Luxemburg <b>ansässigen</b> Steuerpflichtigen   | 302 |
| C. voraussichtliches jährliches in- und ausländisches berufliches Einkommen des <b>nicht in Luxemburg ansässigen</b> Steuerpflichtigen   | 303 |
| D. = A. + B. + C. = voraussichtliches jährliches berufliches Einkommen des Haushaltes  | 304 |
| A. / D. = Schwelle oder Prozentsatz des voraussichtlichen jährlichen inländischen (luxemburger) beruflichen Einkommen des Haushaltes, <b>des in Luxemburg ansässigen Steuerpflichtigen</b> | 305 |

Ehepartner von Beamten, die unter das EU Protokoll (Artikel 12 und 13) oder den Statut der NATO (Artikel 17 und 19) fallen, sind gebeten eine Kopie der Bescheinigung ihres Statuts und ihres Ansässigkeitsstaates beizufügen, ausgestellt von der Personalabteilung des Beamten. Ihr Gehalt wird nicht zur Ermittlung der luxemburger Einkommensteuer berücksichtigt (Artikel 12 UE und 17 OTAN). Ihr Ansässigkeitsstaat ist abhängig von ihrem Ansässigkeitsstaat bei ihrer Nominierung oder ihrem Dienst Eintritt (Artikel 13 UE und 19 OTAN) und Seite 1 in der Kolonne "steuerpflichtiger Ehepartner" anzugeben.

## 3. Abzüge für Fahrtkosten - FD und andere Werbungskosten - FO (Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden).

Zur Berechnung der Fahrtkostenpauschale - FD bemisst sich die Entfernung in Entfernungseinheiten zu 99 € pro Jahr, die die Kilometerdistanzen in gerader Linie zwischen den Wohnsitz- und Arbeitsstättegemeinden ausdrücken, unabhängig vom Fortbewegungsmittel. Ab dem Steuerjahr 2013 werden die 4 ersten Einheiten - FD zu 99 € der Tabellen des Memorial A n° 1021 vom 1. Dezember 2017 nicht mehr berücksichtigt. **Der jährliche Pauschalabzug ist auf 26 Entfernungseinheiten zu 99 € oder 2.574 € begrenzt.** Falls im Laufe eines Steuerjahres 2022 vom 1.1. bis 31.12., durch eine Veränderung der Wohnsitz- oder Arbeitsstättengemeinde, die Entfernungseinheiten zunehmen, so tritt diese im Monat der Änderung in Kraft. Eine Abnahme der Entfernungseinheiten im Laufe des Steuerjahres 2022 hat keinen Einfluss auf das Steuerjahr 2022.

**3.a** Der Pauschalabzug für **Fahrtkosten - FD** ist abhängig von Wohnsitz- und Arbeitsstättengemeinden. Nähere Einzelheiten können als Anlage beigefügt werden.

|            | Steuerpflichtiger  | Steuerpflichtiger  |
|------------|--|--|
| Gemeinde   | Arbeitsstätte <span style="float: right;">306</span>   | Arbeitsstätte <span style="float: right;">307</span>   |
| Zeitraum   | vom <span style="float: right;">308</span> bis <span style="float: right;">309</span>                                | vom <span style="float: right;">310</span> bis <span style="float: right;">311</span>                                |
| Häufigkeit | Tage <input type="checkbox"/> pro Woche <span style="float: right;">312</span><br><input type="checkbox"/> pro Monat | Tage <input type="checkbox"/> pro Woche <span style="float: right;">313</span><br><input type="checkbox"/> pro Monat |
| Gemeinde   | Arbeitsstätte <span style="float: right;">314</span>   | Arbeitsstätte <span style="float: right;">315</span>   |
| Zeitraum   | vom <span style="float: right;">316</span> bis <span style="float: right;">317</span>                                | vom <span style="float: right;">318</span> bis <span style="float: right;">319</span>                                |
| Häufigkeit | Tage <input type="checkbox"/> pro Woche <span style="float: right;">320</span><br><input type="checkbox"/> pro Monat | Tage <input type="checkbox"/> pro Woche <span style="float: right;">321</span><br><input type="checkbox"/> pro Monat |

**3.b** Ein Mindestpauschalabzug für Werbungskosten - FO in Höhe von **540 €** steht **jedem Arbeitnehmer zu**, respektiv **300 €** **jedem Rentner**. Der Mindestpauschalabzug ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Der Mindestpauschalabzug ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten niedriger ist als der Mindestpauschalabzug wird letzterer abgezogen. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten höher ist als der Mindestpauschalabzug, sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen.

**3.c** Für jede Beantragung eines **erhöhten Pauschalabzugs** für Werbungskosten - FO für **Arbeitnehmer aufgrund einer Körperbehinderung oder eines Körpergebrechens** ist eine Kopie des ärztlichen Attests mit dem Minderungsgrad der Arbeitsunfähigkeit beizufügen (**siehe Rubrik außergewöhnliche Belastungen - CE** Seite 6 Felder 606 bis 609)

## 4. Außerberuflicher Freibetrag und Freibetrag des Ehepartners - AC

Der Freibetrag für Ehepartner - AC wird direkt ohne Antrag von der Steuerverwaltung eingetragen, oder bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt (Einzelveranlagung und/oder Gleichstellung). Falls einer der Ehegatten ein berufliches Einkommen und der andere, am Anfang des Steuerjahres während weniger als 3 Jahren (36 Monate) eine Pension oder Rente bezieht, erfolgt die Beantragung eines außerberuflichen Freibetrags auf Antrag, nach Ablauf des Steuerjahres 2022, im Laufe des Jahres 2023, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2022) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2022), Artikel 129 b (2) c) LIR, Punkt 4.3) Memento.

|  |           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|-----------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Nationale Kennnummer   | Jahr 2022 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table> |           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

**1. abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind**

Es sind nur Aufwendungen anzugeben, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind, noch mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

**A. Renten und dauernde Lasten**

- 1. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhend 401
- 2. an den geschiedenen Ehepartner (maximum 24.000 € für jeden geschiedenen Ehepartner),
  - die bei einer im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Scheidung festgesetzt wurden 402
  - die durch Gerichtsurteil, einer nach dem 31.12.1997 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden 403
  - die durch Gerichtsurteil, einer vor dem 1.1.1998 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden 405
    - <sup>404</sup> ein gemeinsamer Antrag des Schuldners und des Empfängers der Unterhaltsleistung liegt dieser Erklärung bei

Einzelangaben über die vom Steuerpflichtigen entrichteten Renten und dauernden Lasten (Felder 401 bis 405)

| Name und Anschrift des Empfängers | Art der Rente | 2022 zu entrichtende Lasten und Renten |
|-----------------------------------|---------------|--|
| 406                               | 407           | 408                                    |
| 409                               | 410           | 411                                    |

**B. Schuldzinsen** in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Konsumkrediten, für die Anschaffung von Mobilien, Kfz., usw. (Zinsen in Zusammenhang mit bebauten oder im Bau befindlichen Immobilien werden auf Blatt "L" des Vordrucks 100 eingetragen)

| Name und Adresse des Gläubigers | wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld | Höhe der Schuld am 31.12.2021 | Schätzung der Schuldzinsen 2022 (abzüglich Zinsgutschrift und Zinszuschuss) |
|---------------------------------|--|-------------------------------|---|
| 412                             | 413                                      | 414                           | 415   |
| 416                             | 417                                      | 418                           | 419   |
| 420                             | 421                                      | 422                           | 423   |
| 424                             | 425                                      | 426                           | 427   |

**C. Versicherungsprämien**

- 1. Prämien auf Lebens- oder Todesfall, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Versicherungsgesellschaften entrichtet wurden (Prämien in Zusammenhang mit folgenden Risiken sind nicht abzugsfähig: Sachschaden, Feuer, Diebstahl, Rechtschutz, Casco, usw.)
- 2. Beiträge an anerkannte Mutualitätsvereine für Beihilfen bei Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebrechen, Arbeitslosigkeit, sowie für Unterstützung im Alters- oder Todesfall

| Versicherungsunternehmen / Mutualität | versichertes Risiko (bei Erlebensfallversicherungen sind zusätzlich Beginn und Ende der Vertragslaufzeit anzugeben) | 2022 zu entrichtende Prämien (Taxen und Unkosten inbegriffen) |
|---------------------------------------|---|---|
| 428                                   | 429   | 430   |
| 431                                   | 432   | 433   |
| 434                                   | 435   | 436   |
| 437                                   | 438   | 439   |
| 440                                   | 441   | 442   |
| 443                                   | 444   | 445   |
| 446                                   | 447   | 448   |

Der niedrigere Betrag (Höchstbetrag oder Summe B+C) ist in Feld 451 einzutragen

Höchstbetrag 672 €. Dieser Betrag erhöht sich um 672 € für den Ehepartner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört. Bei Einzelveranlagung wird der Höchstbetrag für Kinder jedem Ehepartner zu 50% gewährt

|  |     |       |  |     |     |
|--|-----|-------|--|-----|-----|
|  | 449 | Summe |  | 450 | 451 |
|--|-----|-------|--|-----|-----|

Erhöhung des Höchstbetrages: einmalige Zahlung zu einer Versicherung mit abnehmendem Todesfallkapital zur Absicherung der Tilgung eines Darlehens zu(m)  <sup>452</sup> Erwerb einer beruflichen Einrichtung  <sup>453</sup> Investitionen für eigene Wohnzwecke

Jedes Kind erhöht den Höchstbetrag entweder des Steuerpflichtigen  <sup>454</sup> des steuerpflichtigen Ehepartners / Partners  <sup>455</sup>  
(Anzahl der Kinder angeben):

**D. Persönliche Beiträge** entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge des Ankaufs von Kranken- und Rentenversicherungsabschnitten bei einem gesetzlichen Sozialversicherungssystem 456

# SONDERAUSGABEN - DS

|  |           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|-----------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Nationale Kennnummer   | Jahr 2022 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> <td style="width: 10%; height: 20px;"></td> </tr> </table> |           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

## 1. Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind (Fortsetzung)

**E.** Beiträge, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene **Bausparkassen** aufgrund eines Bausparvertrags zu zahlen sind (gemäß beigefügter Anlage)

| Bausparkasse | Vertragsbeginn | 2022 zu entrichtende Prämien |
|--------------|----------------|------------------------------|
| 501          | 502            | 503                          |
| 504          | 505            | 506                          |
| 507          | 508            | 509                          |

Höchstbetrag 672 € (Höchstbetrag 1.344 € falls einer der Versicherungsnehmer zwischen 18 und 40 Jahre am Anfang des Steuerjahres erreicht hat). Dieser Betrag erhöht sich für den zusammen veranlagten Ehepartner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört. Bei Einzelveranlagung wird der Höchstbetrag für Kinder jedem Ehepartner zu 50% gewährt

|     |       |     |
|-----|-------|-----|
| 510 | Summe | 511 |
|-----|-------|-----|

Der niedrigere Betrag (Höchstbetrag oder Summe) ist in Feld 512 einzutragen

|  |     |
|--|-----|
|  | 512 |
|--|-----|

**F.** Prämien im Rahmen eines **Altvorsorgevertrags** laut Artikel 111bis L.I.R.

| Versicherungsgesellschaft / Finanzinstitut | 2022 zu entrichtende Prämien |              |                   |                              |
|--|------------------------------|--------------|-------------------|------------------------------|
|  | Vertragsbeginn               | Vertragsende | Steuerpflichtiger | steuerpflichtiger Ehepartner |
| 513  | 514                          | 515          | 516               | 517                          |
| 518  | 519                          | 520          | 521               | 522                          |
| 523  | 524                          | 525          | 526               | 527                          |
|  |                              |              | 528               | 529                          |

Abzugsfähiger Höchstbetrag 3.200 € (bei Zusammenveranlagung individuell für jeden Ehegatten zu berechnen).

|       |     |
|-------|-----|
| Summe | 530 |
|-------|-----|

Zwischensumme der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 401 bis 530)

|  |     |
|--|-----|
|  | 531 |
|--|-----|

Falls die Zwischensumme der Sonderausgaben (Feld 531) niedriger ist als der Pauschbetrag, wird letzterer eingetragen. Der Mindestpauschbetrag beträgt jährlich 480 €. Ehepartnern, die beide Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Mindestpauschbetrag zu. Der Abzug des Mindestpauschbetrags von 480 € ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Er ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt.

|  |     |
|--|-----|
|  | 532 |
|--|-----|

## 2. Abzugsfähige Sonderausgaben, die nicht durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Vom Steuerpflichtigen zu entrichtende **Beiträge** infolge des **Pflichtbeitritts von Nichtlohnempfängern** (z.B. Teilhaber und Geschäftsführer) an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem

|  |     |
|--|-----|
|  | 533 |
|--|-----|

Werden direkt vom Arbeitgeber oder der Rentenkasse abgezogen:

- Abzüge und Beiträge infolge des Pflichtbeitritts (freiwillig oder fakultativ siehe Feld 456) an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem
- persönliche, von Lohnempfängern an ein durch das abgeänderte Gesetz vom 8. Juni 1999 eingeführte Zusatzpensionsregime (LRCP) zu zahlende Beiträge, absetzbar bis zum Höchstbetrag von 1.200 €

Von Selbständigen an ein Zusatzpensionsregime, im Rahmen des Gesetzes vom 8. Juni 1999 abzugshähige, zu zahlende Beiträge (die Bescheinigung des zugelassenen Verwalters beifügen)

|  |     |
|--|-----|
|  | 534 |
|--|-----|

Beitritt an ein Zusatzpensionsregime das von einem Unternehmen für seine Arbeitnehmer eingeführt wurde

|  |   |
|--|---|
|  | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
|--|---|

Spenden: Der Abzug erfolgt nur nach Ablauf des Steuerjahres 2022, im Laufe des Jahres 2023, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2022) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2022)

**Summe der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 531 oder 532 und 533, 534)**

|  |     |
|--|-----|
|  | 535 |
|--|-----|

